



## **Gesetzentwurf**

der Fraktionen von CDU, Bündnis 90/ Die Grünen, FDP

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Kindertagesförderungsgesetzes**

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

### **Artikel 1** **Änderung des Kindertagesförderungsgesetzes**

Das Kindertagesförderungsgesetz vom 12. Dezember 2019, verkündet als Artikel 1 des KiTa-Reform-Gesetzes vom 12. Dezember 2019 (GVOBl. Schl.-H. S. 759), zuletzt geändert durch Artikel 27 des Gesetzes vom 8. Mai 2020 (GVOBl. Schl.-H. S. 220) wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht erhält die Überschrift des § 27 die Fassung „§ 27 Offene Arbeit, Ergänzungs- und Randzeitenförderung“.
2. In § 1 Absatz 1 wird das Wort „Teil“ durch das Wort „Abschnitt“ ersetzt.
3. § 3 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Das Onlineportal informiert die Eltern über das Platzangebot und die pädagogische Konzeption und ermöglicht beiderseits unverbindliche Voranmeldungen bei den Kindertageseinrichtungen und zur Förderung in Kindertagespflege.“
  - b) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Der Einrichtungsträger übermittelt dem örtlichen Träger über das Verwaltungssystem

    1. die Daten nach Absatz 3 Nummer 1 bis 3 aller geförderten Kinder,
    2. den für die einzelnen Kinder vereinbarten zeitlichen Förderungsumfang und
    3. die von den einzelnen Kindern besuchte Gruppe oder die besuchten Gruppen.

Als zeitlicher Förderungsumfang gilt die auf eine halbe Stunde abgerundete vereinbarte wöchentliche Förderungszeit des Kindes, in Kindertageseinrichtungen einschließlich einer Förderung in Randzeiten.“
  - c) Folgender neuer Absatz 5 wird eingefügt:

„(5) Die Kindertagespflegeperson oder deren Anstellungsträger übermittelt dem örtlichen Träger oder der zuständigen Vermittlungsstelle für die Kindertagespflege den Namen der Kindertagespflegestelle, den Namen, den Vornamen, die Betreuungsanschrift und gegebenenfalls eine abweichende Postanschrift der Kindertagespflegeperson, ihre Qualifikation, den Ort der

Betreuung, die Daten des Kindes nach Absatz 3 Nummer 1 bis 3 sowie den jeweiligen vereinbarten zeitlichen Förderungsumfang. Absatz 4 Satz 2 gilt entsprechend.“

d) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 6 und wie folgt gefasst:

„(6) Das Ministerium, die örtlichen Träger, die kreisangehörigen Gemeinden und Vermittlungsstellen für die Kindertagespflege dürfen personenbezogene Daten zu folgenden Zwecken als gemeinsam Verantwortliche in einem gemeinsamen Verfahren verarbeiten, soweit es für die jeweilige Erfüllung folgender Zwecke erforderlich ist:

1. Daten nach Absatz 3 Nummer 1 bis 6 zur Erfüllung der Ansprüche nach § 5 und § 7, zur Vermittlung von Plätzen nach § 6 und zur Korrektur bei einem nicht erfolgreichen Abgleich mit den Daten der Meldebehörden nach Satz 3,

2. Daten nach Absatz 4 und 5 zur Bestandserfassung und Bedarfsermittlung nach § 9, Förderung der Kindertageseinrichtungen nach Teil 5, Abrechnung der laufenden Geldleistung nach § 44 und § 45, Kostenbeteiligung nach § 50, Abrechnung der Finanzierungsbeiträge des Landes und der Wohngemeinden nach Teil 7, Abwicklung von ergänzender Förderung nach § 16 Absatz 1 sowie zur Durchführung der Evaluation nach § 58.

Personenbezogene Daten sind bei einer Verarbeitung zum Zweck der Bestandserfassung und Bedarfsermittlung nach § 9 oder der Durchführung der Evaluation nach § 58 zu anonymisieren.

Die kreisangehörigen Gemeinden und die örtlichen Träger können die Daten zu den Zwecken nach Satz 1 mit den Daten der Meldebehörden abgleichen.“

e) Der bisherige Absatz 6 wird Absatz 7 und wie folgt geändert: Die Angabe „gemäß den Absätzen 1 bis 5“ wird durch die Angabe „gemäß Absatz 1 bis 6“ ersetzt.

4. § 5 Absatz 6 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Die Anspruchsberechtigten können zwischen den verschiedenen nach diesem Gesetz geförderten Kindertageseinrichtungen sowie den Angeboten der Kindertagespflege sowohl innerhalb der Wohngemeinde des Kindes als auch an einem anderen Ort im Rahmen freier Kapazitäten wählen.“

5. § 7 wird wie folgt geändert:
- In Absatz 1 Satz 1 wird das Komma nach dem Wort „mehrere“ gestrichen und durch die Wörter „mit Hauptwohnung“ ersetzt.
  - Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst: „Der örtliche Träger kann darüber hinausgehende Ermäßigungsregelungen treffen, die insbesondere auch in Kindertageseinrichtungen und schulischen Betreuungsangeboten geförderte schulpflichtige Kinder berücksichtigen können.“
6. In § 9 Absatz 2 Satz 2 werden nach dem Wort „Bedürfnisse“ die Wörter „der Eltern“ eingefügt.
7. § 10 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die Öffnungszeiten der Gruppe werden im ersten Abschnitt des Bedarfsplans auf höchstens 50 Wochenstunden festgelegt. Die Öffnungszeiten einer Gruppe sind auf die halbe Stunde anzugeben. Der Bedarfsplan kann einen Rahmen vorgeben, innerhalb dessen der Einrichtungsträger die Öffnungszeiten festlegen kann. Er kann Gruppen vorsehen, in denen Kinder außerhalb ihrer Stammgruppen gefördert werden (Ergänzungs- und Randzeitengruppen). Soweit der Bedarfsplan nichts Abweichendes regelt, kann der Einrichtungsträger darüber hinaus in eigener Verantwortung Randzeitenangebote schaffen, in denen Kinder bis zu fünf Wochenstunden gefördert werden.“

8. In § 11 Absatz 2 wird folgender Satz 2 eingefügt: „Dabei ist auch die Vielfalt der Bedürfnisse der Eltern nach verschiedenen Förderungsumfängen zu berücksichtigen.“
9. § 22 wird wie folgt gefasst:

#### „§ 22 Schließzeiten

Die planmäßigen Schließzeiten der Gruppe dürfen 20 Tage im Kalenderjahr, davon höchstens drei Tage außerhalb der Schulferien in Schleswig-Holstein, nicht übersteigen. Planmäßige Schließzeiten für eine längere Zeitspanne als drei Wochen sind unzulässig. Abweichend von Satz 1 sind planmäßige Schließzeiten von bis zu 30 Tagen zulässig, wenn

- die Einrichtung nicht mehr als drei Gruppen hat oder
- während der Schließzeit eine Förderung der Kinder in einer anderen Gruppe der Einrichtung sichergestellt ist.

Planmäßige Schließzeiten sind die Tage, an denen die Gruppe abweichend von den regelmäßigen Öffnungszeiten geplant geschlossen ist mit Ausnahme

der gesetzlichen Feiertage. Die Anzahl der planmäßigen Schließzeiten nach Satz 1 und 2 bezieht sich auf eine Gruppe mit einer regelmäßigen Öffnungszeit von fünf Tagen pro Woche. Beträgt die regelmäßige Öffnungszeit weniger oder mehr als fünf Tage pro Woche, verringert oder erhöht sich die Anzahl der planmäßigen Schließzeiten entsprechend.“

10. In § 25 Absatz 1 Satz 2 werden die Wörter „bei Naturgruppen“ durch die Wörter „in altersgemischten Naturgruppen“ ersetzt.

11. In § 26 Absatz 4 Satz 1 wird vor dem Wort „Gruppen“ das Wort „geöffneten“ eingefügt.

12. § 27 wird wie folgt gefasst:

„§ 27 Offene Arbeit, Ergänzungs- und Randzeitenförderung

(1) Die Vorschriften über geförderte Gruppen, zur Gruppengröße und zum Betreuungsschlüssel gelten für Kindertageseinrichtungen mit offener Arbeit sowie Ergänzungs- und Randzeitengruppen (§ 10 Absatz 2 Satz 4) entsprechend. Ergänzungs- und Randzeitengruppen gelten nicht als Gruppen im Sinne des § 29 Absatz 2 und des § 39 Absatz 2; § 29 Absatz 1 findet auf sie keine Anwendung.

(2) In Randzeitenangeboten nach § 10 Absatz 2 Satz 5 muss in der direkten Arbeit mit den Kindern stets mindestens eine Fachkraft je zehn anwesende Kinder, in Naturgruppen je acht anwesende Kinder, tätig sein. Jeweils zwanzig anwesende Kinder zählen als Gruppe nach § 26 Absatz 4 Satz 1. Sind während des Randzeitenangebots in einer Einrichtung nicht mehr als zehn Kinder anwesend, genügt es abweichend von § 26 Absatz 4 Satz 1, dass neben der nach § 28 Absatz 1 qualifizierten Fachkraft eine weitere Betreuungskraft anwesend ist. Kinder unter drei Jahren sowie Kinder mit Behinderung oder von Behinderung bedrohte Kinder aus Integrationsgruppen und nach § 25 Absatz 4 werden für die Berechnungen nach Satz 1 bis 3 doppelt, Kinder unter neun Monaten vierfach gezählt.“

13. § 31 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt: „Maßgeblich ist der vereinbarte oder dem Nutzungsverhältnis zugrundeliegende Förderungsumfang.“

- b) Im bisherigen Absatz 1 Satz 2 wird das Wort „Betreuungsumfang“ jeweils durch das Wort „Förderungsumfang“ ersetzt.
- c) Dem Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:  
„Ist in den Schulferien für ein Kind ein längerer Förderungsumfang vorgesehen, wird für die Ermittlung der höchstens zu entrichtenden Elternbeiträge nach Satz 1 die durchschnittliche Anzahl der wöchentlichen Betreuungsstunden im Monat zugrunde gelegt.“
- d) In Absatz 2 Satz 1 wird das Wort „Auslagen“ durch die Wörter „eine Auslagenersatzung“ ersetzt.

14. § 32 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Der Einrichtungsträger lädt im Kindergartenjahr zu mindestens einer Elternversammlung auf Gruppen- oder Einrichtungsebene pro Halbjahr ein. Bis zum 30. September jedes Jahres werden auf der Elternversammlung oder den Elternversammlungen eine Elternvertretung sowie die Delegierten für die Wahl der Kreiselternvertretung nach § 4 Absatz 1 gewählt. Die Zahl der Delegierten entspricht der Zahl der Gruppen der Einrichtung; Ergänzungs- und Randzeitengruppen bleiben unberücksichtigt. Die Eltern haben gemeinsam eine Stimme pro Kind. Der Einrichtungsträger gestaltet gemeinsam mit den Eltern das Wahlverfahren. Er meldet die gewählte Elternvertretung und die gewählten Delegierten und ihre Kontaktdaten an die Kreis- und Landeselternvertretung sowie an den örtlichen Träger für die Organisation der Wahl der Kreiselternvertretung nach § 4 Absatz 1. Die Elternvertretung wählt aus ihrer Mitte eine Sprecherin oder einen Sprecher und eine Stellvertretung.“

15. § 36 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 Satz 1 Nummer 5 wird wie folgt gefasst:  
„5. soweit Kinder in Randzeitenangeboten nach § 10 Absatz 2 Satz 5 gefördert werden.“
- b) Absatz 4 wird wie folgt gefasst: „Das Ministerium kann durch Rechtsverordnung nähere Bestimmungen zum Berechnungsverfahren der Fördersätze nach Absatz 1 und 2 treffen. Es stellt eine Software zur allgemeinen Nutzung zur Verfügung, mit dessen Hilfe die Fördersätze berechnet werden können.“

16. § 37 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 wird folgender Satz 2 eingefügt: „Die Gruppenöffnungszeit ist auf die halbe Stunde abzurunden.“
- b) Dem Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:  
„Sind für die Schulferien längere Gruppenöffnungszeiten vorgesehen, ist für die betroffenen Monate die auf eine halbe Stunde abgerundete durchschnittliche Gruppenöffnungszeit maßgeblich.“

17. § 38 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Der Anteil für das nichtpädagogische Personal und Sachkosten (Sachkostenanteil) setzt sich zusammen aus

1. einem Gemeinkostenzuschlag in Höhe von 15 % des Personalkostenanteils nach § 37 Absatz 1,
2. einem Sachkostenbasiswert von 552,50 Euro multipliziert mit dem Personalbedarf nach § 37 Absatz 2 und
3. einem Sachkostenzuschlag von 12,47 Euro pro Platz; maßgeblich sind die Gruppengrößen nach § 25 Absatz 1 Satz 1, für altersgemischte Gruppen und integrative Gruppen werden 15 Plätze, für altersgemischte Naturgruppen 12 Plätze zugrunde gelegt.

Bei Ergänzungs- und Randzeitengruppen entfällt der Sachkostenzuschlag.“

18. In § 40 Absatz 2 wird nach der Angabe „§ 41“ die Angabe „Absatz 1“ eingefügt.

19. § 41 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Im Fall des § 36 Absatz 2 Nummer 5 entspricht der monatliche pauschale Fördersatz pro betreutem Kind für unterdreijährige Kinder dem Fördersatz nach Absatz 1 für ein Kind in einer Ergänzungs- oder Randzeitengruppe als Regel-Krippengruppe und für überdreijährige Kinder dem Fördersatz nach Absatz 1 für ein Kind in einer Ergänzungs- oder Randzeitengruppe als Regel-Kindergartengruppe. Es sind für die Berechnung eine Gruppenöffnungszeit, welche dem vereinbarten wöchentlichen Förderungsumfang des Kindes in einem Randzeitenangebot nach § 10 Absatz 2 Satz 5 entspricht sowie Schließzeiten von 15 Tagen zugrunde zu legen. Wurden im Vormonat Einzelstunden zum regulär vereinbarten Förderungsumfang hinzugebucht, ist zum regulär

vereinbarten Förderungsumfang ein Viertel der gebuchten Einzelstunden hinzuzuaddieren und das Ergebnis auf eine halbe Stunde abzurunden. § 37 Absatz 1 Satz 2 findet keine Anwendung.“

20. § 42 Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„In den Fällen des § 36 Absatz 2 erhält der Träger für jeden Platz, um den er die Gruppengröße nach § 25 Absatz 3 oder Absatz 4 verringert, zudem einen zusätzlichen monatlichen pauschalen Fördersatz.“

21. § 44 wird wie folgt geändert:

- a) In § 44 Absatz 1 Satz 3 wird das Wort „Betreuungsumfang“ jeweils durch das Wort „Förderungsumfang“ ersetzt.
- b) Dem Absatz 2 wird folgender Satz angefügt: „Der Erstattungsanspruch nach Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 richtet sich in diesem Fall nach den nachgewiesenen Aufwendungen des Anstellungsträgers; soweit die Vergütung der Kindertagespflegeperson die Höhe des Anerkennungsbetrags übersteigt, besteht kein Anspruch auf Erstattung der daraus resultierenden Sozialversicherungsbeiträge.“
- c) Absatz 4 Nummer 2 wird wie folgt gefasst:  
„2. selbst oder durch ihren Anstellungsträger in schriftlicher oder elektronischer Form ihre Daten sowie die Daten des Kindes nach § 3 Absatz 5 übermittelt hat,“
- d) Absatz 5 wird wie folgt gefasst: „Die Kindertagespflegeperson verlangt mit Ausnahme eines angemessenen Entgelts für die Verpflegung und einer Auslagenerstattung für Ausflüge keine zusätzlichen Elternbeiträge. Vergütungen aufgrund eines Arbeitsverhältnisses zwischen den Eltern und der Kindertagespflegeperson sind keine Elternbeiträge. Entgegen Satz 1 verlangte Elternbeiträge werden auf die laufende Geldleistung angerechnet.“

22. § 46 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird die Angabe „4,73 Euro“ durch die Angabe „4,84 Euro“ ersetzt.
- b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:  
„(2) Weist die Kindertagespflegeperson nach, dass sie vertiefte Kenntnisse hinsichtlich der Anforderungen der Kindertagespflege in einem qualifizierten Lehrgang mit mindestens 300 Unterrichtsstunden erworben hat oder über die Qualifikation einer Fachkraft in einer Kindertageseinrichtung nach § 28 verfügt, beträgt der Anerkennungsbetrag mindestens 5,16 Euro.“

23. § 47 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Nummer 1 wird die Angabe „1,10 Euro“ durch die Angabe „1,12 Euro“ ersetzt.
- b) In Absatz 1 Nummer 2 wird die Angabe „1,33 Euro“ durch die Angabe „1,36 Euro“ ersetzt.
- c) In Absatz 2 Nummer 1 wird die Angabe „2,08 Euro“ durch die Angabe „2,12 Euro“ ersetzt.
- d) In Absatz 2 Nummer 2 wird die Angabe „2,54 Euro“ durch die Angabe „2,59 Euro“ ersetzt.

24. § 53 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 wird die Angabe „33,52 Euro“ durch die Angabe „34,23 Euro“ ersetzt.
- b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:  
„(3) Für die Berechnung der Pauschalsätze pro Kind ist der zum monatlichen Stichtag vereinbarte auf eine halbe Stunde abgerundete wöchentliche Förderungsumfang des Kindes, in Kindertageseinrichtungen einschließlich einer Förderung in Randzeiten, maßgeblich. Ist für die Schulferien ein längerer Förderungsumfang vorgesehen, wird für die betroffenen Monate der auf eine halbe Stunde abgerundete durchschnittliche Förderungsumfang zugrunde gelegt. Wurden im Vormonat Einzelstunden zum regulär vereinbarten Förderungsumfang hinzugebucht, ist zum regulär vereinbarten Förderungsumfang ein Viertel der gebuchten Einzelstunden hinzuzuaddieren und das Ergebnis auf eine halbe Stunde abzurunden.“

25. § 54 wird wie folgt geändert:

Das Wort „stellt“ wird durch das Wort „kann“ und das Wort „fest“ durch das Wort „feststellen“ ersetzt.

26. § 55 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 2 und 3 wird das Wort „Sachkostenpauschale“ durch das Wort „Sachaufwandpauschale“ ersetzt.
- b) Satz 4 wird gestrichen.
- c) Der bisherige Satz 5 wird wie folgt gefasst: „Alle Beträge werden auf einen Cent kaufmännisch gerundet.“

27. In § 56 Absatz 1 Nummer 7 wird die Angabe „Absatz 1“ durch die Angabe „§ 55 Satz 2 und 3“ ersetzt.

28. § 57 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„Im Kindergartenjahr 2020/2021 bleiben abweichend von § 4 die nach § 17a des Kindertagesstättengesetzes vom 12. Dezember 1991 (GVOBl. Schl.-H. S. 220) gewählten Kreiselternvertretungen und die Landeselternvertretung im Amt. Gleiches gilt für die Elternvertretungen und Beiräte nach § 17 und § 18 des Kindertagesstättengesetzes, soweit der Einrichtungsträger nichts Abweichendes regelt.“

b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Vom 1. Januar 2021 bis zum 31. Dezember 2024 (Übergangszeitraum) gelten folgende abweichende Bestimmungen:

1. Der Förderanspruch nach § 15 Absatz 1 sowie der Anspruch auf einen Ausgleich für Platzzahlreduzierungen nach § 42 steht der jeweiligen Standortgemeinde zu, es sei denn, die Einrichtung befindet sich außerhalb Schleswig-Holsteins. Der Anspruch besteht unabhängig von einer Förderung über Investitionsförderprogramme.
2. Wird die Einrichtung nicht von der Standortgemeinde betrieben, hat der Einrichtungsträger unter den Voraussetzungen des § 15 Absatz 1 einen Anspruch auf Abschluss einer Vereinbarung über die Finanzierung und die die Finanzierung betreffenden Angelegenheiten mit der Standortgemeinde. Die Vereinbarung kann insbesondere eine Fehlbedarfsfinanzierung vorsehen und muss den Betrieb der Kindertageseinrichtung unter Einhaltung der Fördervoraussetzungen nach Teil 4 sicherstellen. Sie umfasst die Kosten der Kindertagesförderung von Kindern mit und ohne Behinderung und von Behinderung bedrohten Kindern einschließlich der Kosten für Platzzahlreduzierungen nach § 42. Die Vergütung für Fachleistungen der Eingliederungshilfe darf von dem Förderbetrag nicht in Abzug gebracht werden. Bei der Bemessung von Eigenleistungen der Einrichtungsträger ist deren unterschiedliche Finanzkraft zu berücksichtigen. Im Rahmen der Vereinbarung sollen Standortgemeinde und Einrichtungsträger einen gemeinsamen Weg für einen im Übergangszeitraum angemessenen Abbau von Eigenmitteln des Einrichtungsträgers für die Standardqualität festlegen. Bestehende Vereinbarungen sind mit

Wirkung ab dem 1. Januar 2021 den Anforderungen nach Satz 2 bis 6 anzupassen.

3. § 15 Absatz 2 und 3 und § 38 Absatz 2 Satz 2 und 3 finden keine Anwendung.“

## **Artikel 2** **Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2021 in Kraft.

## Begründung

In den Vorbereitungen auf die Reform haben sich Klarstellungs- und Änderungsbedarfe ergeben. Weiterhin werden Anpassungen der Fördersätze zum 1. Januar 2021 erforderlich.

### Zu 1. (Inhaltsübersicht)

Die Überschrift des § 27 wird in der Inhaltsübersicht redaktionell angepasst.

### Zu 2. (§ 1)

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung.

### Zu 3. (§ 3)

Durch die bereits angelaufene Weiterentwicklung der Kita-Datenbank zu einem zentralen Instrument der Kita-Reform haben sich in diesem Verfahren neue Erkenntnisse in Bezug auf die Abläufe bei der praktischen Umsetzung ergeben. In Absatz 4 und 5 wird klargestellt, dass es sich jeweils um den vereinbarten zeitlichen Förderungsumfang handelt und nicht lediglich um den tatsächlich in Anspruch genommenen. In Absatz 5 wird eine Regelung für Kindertagespflegepersonen eingeführt, personenbezogene Daten der Kindertagespflegeperson selbst an den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe zu übermitteln. Dies ist erforderlich, da auch die Ermittlung von Finanzierungsbeiträgen der Wohngemeinde und des Landes für in Kindertagespflege geförderte Kinder über die Kita-Datenbank abgewickelt wird und diese im Zuge dessen im Verwaltungssystem der Anwendung einer Kindertagespflegeperson zugeordnet werden müssen. Diese Daten der Kindertagespflegeperson dürfen nunmehr nach Absatz 6 Satz 1 Nummer 2 auch verarbeitet werden, in Frage kommt dort speziell die Abrechnung der laufenden Geldleistung oder die Abwicklung der Finanzierungsbeiträge der Wohngemeinde für ein in Kindertagespflege betreutes Kind. So sind die Informationen zu der Qualifikation der Kindertagespflegeperson und dem Ort der Betreuung (etwa der eigene Haushalt der Kindertagespflegeperson) erforderlich, um die gesetzlich festgeschriebenen Mindesthöhen von Anerkennungsbeitrag und Sachaufwandspauschale als Teil der laufenden Geldleistung nach §§ 46, 47 KiTaG zu ermitteln. Außerdem werden nun auch die Vermittlungsstellen für die Kindertagespflege in die Regelungen miteinbezogen. Zusätzlich wird in Absatz 6 Satz 1 ermöglicht, die mit der Betreuung eines Kindes verknüpften Daten nach Absatz 4 und 5 auch zum Zweck der Evaluation nach § 58 zu verarbeiten, da die Kita-Datenbank mit ihren Funktionen und ihrem Datenbestand in der Lage ist, statistische Auswertungen zu generieren, dessen Erkenntnisse sonst durch flächendeckende Abfragen im Land gewonnen werden müssten. Da im Zuge einer Datenverarbeitung zu diesen genannten statistischen Zwecken datenschutzrechtlich eine Anonymisierung vorzusehen ist,

wird diese in Absatz 6 Satz 2 nunmehr für diesen Verarbeitungszweck der personenbezogenen Daten festgelegt. Durch die Möglichkeit für Kommunen, personenbezogene Daten auch für eine Abwicklung von ergänzender Förderung von nach § 16 Absatz 1 verarbeiten zu dürfen, können solche finanziellen Maßnahmen künftig auf Basis eines validen Datenbestandes gestaltet und abgewickelt werden.

Zu 4. (§ 5)

Die Formulierung nimmt klarstellend auf die Anspruchsberechtigten Bezug und wird nicht mehr allgemein formuliert.

Zu 5. (§ 7)

Diese Änderung ist bereits im Kindertagesstättengesetz zum 1. August 2020 enthalten und wird als Folgeänderung auch für das Kindertagesförderungsgesetz aufgenommen. So wird klargestellt, wie die vorgesehene Regelung zur Geschwisterermäßigungen bei Kindern anzuwenden ist, die im Wechselmodell (also abwechselnd in den Haushalten der getrenntlebenden Elternteile) aufwachsen. Denn die gesetzliche Regelung der Geschwisterermäßigung verlangt nach einer eindeutigen Zuordnung eines Kindes zu einem Haushalt.

Es wird an die (melderechtliche) Hauptwohnung angeknüpft (die bestimmt werden muss, auch wenn sich das Kind hälftig bei beiden Elternteilen aufhält) – eine Lösung, die zu eindeutigen Ergebnissen führt.

Der derzeitige Wortlaut des Absatz 1 Satz 2 wurde von manchen Kreisen nachvollziehbar so interpretiert, dass nur eine über das Gesetz hinausgehende Geschwisterermäßigung zulässig sei, die sowohl Horte als auch schulische Betreuungsangebote berücksichtigt. Hier wird durch eine Umformulierung klargestellt, dass nur ein deklaratorischer Hinweis auf die Möglichkeit weitergehender Regelungen, nicht aber eine Einschränkung gewollt ist.

Zu 6. (§ 9)

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung.

Zu 7. (§ 10)

Zur Vereinfachung sind die wöchentlichen Öffnungszeiten einer Gruppe im Bedarfsplan auf eine halbe Stunde anzugeben.

Zu 8. (§ 11)

Es wird geregelt, dass im Rahmen der Bedarfsplanung auch die unterschiedlichen Bedürfnisse der Eltern nach verschiedenen Förderungsumfängen berücksichtigt werden sollen, sodass nicht lediglich eine Zeitspanne Berücksichtigung

findet, obwohl ein Bedürfnis für unterschiedliche Förderungsumfänge besteht.

Zu 9. (§ 22)

Die Definition von Schließzeiten wird präzisiert. Insbesondere wird durch die Formulierung klargestellt, dass Heiligabend und Silvester bei den Schließtagen mitgezählt werden, da es keine gesetzlichen Feiertage sind. Zudem wird klargestellt, dass sich die Anzahl der planmäßigen Schließzeiten auf Gruppen mit einer regelmäßigen Öffnungszeit von fünf Tagen pro Woche bezieht. Hat eine Gruppe an weniger oder mehr als fünf Tagen pro Woche geöffnet, verringert oder erhöht sich auch die Anzahl der planmäßigen Schließzeiten entsprechend. Hat eine Gruppe beispielsweise regelmäßig an vier Wochentagen geöffnet, beträgt die Anzahl der planmäßigen Schließzeiten maximal 16 statt 20 Tage, bzw. 24 statt 30 Tage.

Zu 10. (§ 25)

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung und Klarstellung.

Zu 11. (§ 26)

Es wird klargestellt, dass die Anzahl der Fachkräfte die Anzahl der Gruppen übersteigen muss, in denen gerade Förderung stattfindet, und nicht die Anzahl der Gruppen, die es in der Einrichtung gibt.

Zu 12. (§ 27)

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung.

Zu 13. (§ 31)

Zu a) Es wird klargestellt, dass sich der Beitragsdeckel an der Anzahl der regulären Wochenstunden bemisst.

Zu b) Die Anpassung dient der Einheitlichkeit der gesetzlichen Begriffe.

Zu c) Es wird geregelt, wie der Elternbeitragsdeckel zu bestimmen ist, wenn eine Kindertageseinrichtung in den Schulferien längere Öffnungszeiten anbietet. Hier wird auf die durchschnittlichen Wochenstunden im betreffenden Monat abgestellt.

Zu d) Durch die Anpassung der Formulierung wird sprachlich klargestellt, dass der Einrichtungsträger nicht die Auslagen für Ausflüge selbst, sondern die Erstattung dieser Auslagen verlangen kann.

## Zu 14. (§ 32)

Durch die Verpflichtung des Einrichtungsträgers, die gewählte Elternvertretung und die gewählten Delegierten und ihre Kontaktdaten auch an den örtlichen Träger weiterzugeben, wird auf dieser Seite die Organisation der Wahl der Kreiselternvertretung maßgeblich vereinfacht.

## Zu 15. (§ 36)

Zu a) Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung.

Zu b) Durch die im Laufe der Erstellung des Gesetzentwurfs und des Gesetzgebungsverfahrens immer differenzierter gewordene Förderung ist die Vielzahl möglicher Gruppenfördersätze auf über 40.000 gestiegen. Eine Feststellung der Fördersätze durch Verordnung ist untunlich. Die Verpflichtung zur Feststellung der Fördersätze wird durch die Möglichkeit näherer Regelungen zum Berechnungsverfahren (z. B. Rundungsregelungen für Zwischenrechnungen) und die Verpflichtung zur Bereitstellung einer Software ersetzt.

## Zu 16. (§ 37)

Zu a) und b) Es wird geregelt, dass die Gruppenöffnungszeit auch im Rahmen der Ermittlung der dem Personalbedarf entsprechenden Vollzeitäquivalenten auf die halbe Stunde abzurunden ist.

Weiterhin wird der Fall berücksichtigt, dass eine Kindertageseinrichtung in den Schulferien längere Öffnungszeiten anbieten. Hierbei ist die auf eine halbe Stunde abgerundete durchschnittliche Gruppenöffnungszeit maßgeblich.

## Zu 17. (§ 38)

Zu a) und b) Die Werte des Sachkostenbasiswerts und des Sachkostenzuschlags werden nach der gesetzlichen Anpassungsregelung in § 55 jährlich um 2 % erhöht. Aufgrund des auf 2021 verschobenen Inkrafttretens wird diese Anpassung vorgenommen. Statt dem Jahreswert wird zur Vereinfachung der Monatswert angegeben.

## Zu 18. (§ 40)

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung.

## Zu 19. (§ 41)

Durch diesen Zusatz wird verdeutlicht, dass für die Berechnung eines Gruppenfördersatzes als erster Schritt der Ermittlung des monatlichen pauschalen Fördersatzes für ein Kind, welches in einem Randzeitenangebot gefördert wird, nicht wie bei Regel- sowie Ergänzungs- und Randzeitengruppen die Öffnungszeit der Gruppe, sondern der vereinbarte wöchentliche Förderungsumfang des

Kindes in dem Randzeitenangebot zugrunde zu legen ist. Im Rahmen der Finanzierung der flexiblen Randzeitenangebote wird der Fall berücksichtigt, dass zusätzliche Einzelstunden (beispielsweise für die Buchung mittels Zehnerkarten etc.) zum regulär vereinbarten Förderungsumfang hinzugebucht werden. Für eine genauere Erfassung wird hierbei auf die Buchung im Vormonat abgestellt, sodass ein Viertel der gebuchten zusätzlichen Einzelstunden zum regulären Förderungsumfang hinzuaddiert wird. Es wird auf ein Viertel der gebuchten zusätzlichen Einzelstunden abgestellt, um den wöchentlichen Wert zu erhalten. Das Ergebnis ist sodann auf eine halbe Stunde abzurunden.

Zu 20. (§ 42)

Es handelt sich um die Korrektur eines redaktionellen Versehens. Die bislang vorgesehene Regelung umfasste nicht den möglichen Fall, dass der benötigte Mehrbedarf in der Gruppe zu einer Platzzahlreduzierung von mehr als einem Platz führen kann.

Zu 21. (§ 44)

Zu a) Die Anpassung dient der Einheitlichkeit der gesetzlichen Begriffe.

Zu b) Es wird klargestellt, dass sich der Erstattungsanspruch bei einer Abtretung des Anspruchs auf die laufende Geldleistung durch die Kindertagespflegeperson an ihren Anstellungsträger nach den nachgewiesenen Aufwendungen des Anstellungsträgers richtet. Soweit die Vergütung der Kindertagespflegeperson die Höhe des Anerkennungsbeitrages übersteigt, besteht zudem kein Anspruch auf die Erstattung der daraus resultierenden Sozialversicherungsbeiträge.

Zu c) Die Erweiterung der Voraussetzungen für die Gewährung der laufenden Geldleistung um die Übermittlung von personenbezogenen Daten der Kindertagespflegeperson selbst folgt der Erweiterung des § 3, da zur Ermittlung der Finanzierungsbeiträge für in Kindertagespflege geförderte Kinder diese im Verwaltungssystem der Kita-Datenbank auch einer Kindertagespflegeperson zugeordnet werden müssen.

Zu d) Durch die Anpassung der Formulierung wird sprachlich klargestellt, dass die Kindertagespflegeperson nicht die Auslagen für Ausflüge selbst, sondern die Erstattung dieser Auslagen verlangen kann. Zudem wird geregelt, dass Vergütungen aufgrund eines Arbeitsverhältnisses zwischen den Eltern und der Kindertagespflegeperson nicht als Elternbeiträge zu werten sind.

Zu 22. (§ 46)

Die Mindesthöhen für den Anerkennungsbeitrag für Kindertagespflegepersonen werden nach der gesetzlichen Anpassungsregelung in § 55 jährlich um 2,26 %

erhöht. Aufgrund des auf 2021 verschobenen Inkrafttretens wird diese Anpassung vorgenommen. Klarstellend wird die pädagogische Berufsausbildung präzisiert.

Zu 23. (§ 47)

Die Mindesthöhen für die Sachaufwandpauschale für Kindertagespflegepersonen werden nach der gesetzlichen Anpassungsregelung in § 55 jährlich um 2 % erhöht. Aufgrund des auf 2021 verschobenen Inkrafttretens wird diese Anpassung vorgenommen.

Zu 24. (§ 53)

Zu a) Der Pauschalsatz pro Kind für die Kindertagespflege wird nach der gesetzlichen Anpassungsregelung in § 55 jährlich um 2,11 % erhöht. Aufgrund des auf 2021 verschobenen Inkrafttretens wird diese Anpassung vorgenommen.

Zu b) Es wird geregelt, wie der Pauschalsatz pro Kind zu bestimmen ist, wenn eine Kindertageseinrichtung in den Schulferien längere Öffnungszeiten anbietet. Weiterhin wird eine Regelung zur Berücksichtigung von zusätzlichen Einzelstunden (beispielsweise für die Buchung mittels Zehnerkarten etc.), die zum regulär vereinbarten Förderungsumfang hinzugebucht wurden, bei der Refinanzierung eingefügt. Abgestellt wird hierbei auf die Buchung im Vormonat, sodass ein Viertel der gebuchten zusätzlichen Einzelstunden zum regulären Förderungsumfang hinzuaddiert wird. Es wird auf ein Viertel der gebuchten zusätzlichen Einzelstunden abgestellt, um den wöchentlichen Wert zu erhalten. Das Ergebnis ist sodann auf eine halbe Stunde abzurunden.

Zu 25. (§ 54)

Es handelt sich um eine Folgeänderung der Umwandlung der Verordnungsermächtigung in eine Ermessensvorschrift.

Zu 26. (§ 55)

Zu a) Es handelt sich um die Korrektur eines redaktionellen Versehens.

Zu b) und c) Es wird geregelt, dass alle Beträge auf einen Cent kaufmännisch gerundet werden, da somit eine genauere Rundung der nunmehr als Monatsbeträge ausgewiesenen Zahlungen gewährleistet wird.

Zu 27. (§ 56)

Es handelt sich um eine redaktionelle Korrektur.

Zu 28. (§ 57)

Zu a) Es wird klargestellt, dass die gewählte Kreis- und Landeselternvertretung im Kindergartenjahr 2020/2021 trotz Inkrafttreten des Gesetzes zum 1. Januar 2021 im Amt bleiben.

Zu b) Der Übergangszeitraum wird nunmehr in Absatz 2 definiert, da die Definition in Absatz 1 wegfällt.

Katja Rathje-Hoffmann  
und Fraktion

Eka von Kalben  
und Fraktion

Anita Klahn  
und Fraktion